

maliger Uebertragung besonders das jetzt ganz sinnlose 'iczunt' wieder abgeschrieben wurde, so kann dasselbe wohl auch mit den Worten der Subscription der Fall gewesen sein. Wenn diese also jetzt in Cod. D früher abgebrochen und mit 'etc.' geschlossen wird, so beweist das noch nicht einmal, dass dies auch schon in seiner Vorlage geschehen war.

3) Ist der Cod. K wirklich Autograph und Original, so müssen sich die anderen Hss. als Ableitungen zu erkennen geben. Wenn nun B. meint, dass es der Textkritik zum Beweise nicht bedürfe, so wird diese Auffassung vielleicht darin begründet sein, dass, wie aus seiner Einleitung zu dem inzwischen erschienenen Abdruck des Bergrechtbuches hervorgeht, eben dieses Kriterium hier versagt. B. sagt daselbst¹: 'Das Verhältniß dieser Texte zu einander ist jedenfalls nicht, wie man zunächst erwarten würde, derart, dass die jüngeren Handschriften durchaus mittelbare oder unmittelbare Kopien der Gelnhausenschen Originalübersetzung darstellen'. Verstehe ich ihn recht — und das ist in dem Verhalten der Codices thatsächlich begründet —, so ist damit gemeint, dass die anderen Hss., auch abgesehen von willkürlichen Aenderungen etc., auf eine Vorlage zurückgehen, die nicht der Cod. K selbst oder eine Ableitung daraus ist. Der Vergleich mit dem Apparat Zycha's scheint allerdings zu ergeben, dass der Text des Cod. K vielfach besser und vollständiger als der der einzelnen anderen Hss. ist, doch weist auch er wiederum Fehler und Auslassungen auf, die in jenen vermieden sind. Diese Mängel erklärt freilich B. damit, dass Johann 'doch wohl nach einem Konzept ins Reine schrieb'. Setzt man jedoch an Stelle dieses Konzeptes vielmehr das Original Gelnhausens und statt des vermeinten Originalcodex K eine gleichzeitige Prachtausfertigung² nach dem Original, so dürfte nach dem Dargelegten damit das Richtigere getroffen sein. Dass nun möglicherweise auch diese Prachtausfertigung das Autograph Johannis zeigt, mag ferner als Möglichkeit bestehen bleiben, die unbestreitbare Nothwendigkeit einer solchen Folgerung besteht indessen nicht und findet auch palaeographisch keine Stütze.

lat. Text 'et sic ultra et infra'; in den Codd. DE (S. 169 Z. 23) sind dagegen die Worte 'und unter sich' ausgelassen. Freilich scheint die Ausgabe Zycha's unzuverlässig zu sein, so dass schon deshalb eine eingehendere Nachprüfung nicht möglich ist. 1) Zeitschr. des Deutschen Ver. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens VII, 205 f. 2) Vgl. Bretholz ebenda S. 12 unten.